



THERESIANUM
UNION SKI CLUB

STATUTEN des „Sportunion Sportclub Theresianum (USC Theresianum)“

Präambel

Die in diesen Statuten verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Sportunion Sportclub Theresianum**“ (kurz: „USC Theresianum“) und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich, insbesondere aber auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist unpolitisch und gemeinnützig im Sinne der Bundesabgabenordnung (BAO). Der Verein ist Mitglied der „Sportunion Österreich“, Landesverband Wien (kurz: „Sportunion Wien“) und erkennt deren Statuten an.

Der Verein bezweckt die körperliche und geistige Betätigung der Mitglieder durch Bewegung, Sport und Kultur unter Bedachtnahme ethischer Grundwerte sowie im Bekenntnis zur friedlichen Völkerverbindung durch Sport, insbesondere auch als Chance zur gesellschaftlichen Integration im Hinblick auf die Vielfalt ihrer Mitglieder.

Dieser Zweck wird erreicht:

- durch Veranstaltungen sportlicher Natur,
- durch Veranstaltungen von Turnieren,
- durch Veranstaltung von Wettkämpfen mit anderen Vereinen, Schulen und sonstigen Institutionen,
- durch Unterricht und Training von Anfängern und Fortgeschrittenen jeder Altersstufe,
- durch andere zweckdienliche Mittel, wie Veranstaltungen geselliger Art.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Durch die satzungsgemäßen Beiträge der Mitglieder,



2. durch freiwillige Spenden und Subventionen,
3. durch Einnahmen aus Veranstaltungen
4. sowie durch Zuwendungen jeglicher Art.

Der Mitgliedsbeitrag wird in der Hauptversammlung festgesetzt.

Das Vereinsvermögen darf nur für Zwecke, die in diesen Statuten festgesetzt werden, verwendet werden.

§ 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

1. Ordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen sein.
2. Außerordentliche Mitglieder können alle natürlichen Personen sein, die bereits die ÖSV-Mitgliedschaft bei einem anderen ÖSV-Verein besitzen.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen Personen sein, welche die Mitgliedschaft nicht im Hinblick auf die Inanspruchnahme der Leistungen des Vereins anstreben.

Weiters können fördernde Mitglieder natürliche und juristische Personen sein, die den Verein finanziell oder mit Sachwerten unterstützen wollen.

4. Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich dem Verein auf besondere Weise verdient gemacht haben und denen die Ehrenmitgliedschaft in der Hauptversammlung verliehen wird. Der Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.

Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag beziehungsweise auf Antrag über das online-Anmeldeformular. Die Aufnahme eines Mitglieds kann vom Vorstand verweigert werden.



Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch das schriftliche Austrittsgesuch beim Vorstand des Vereins erlischt die Mitgliedschaft einen Monat nach dessen Eingang. Der Austritt kann jedoch nur dann vorgenommen werden, wenn das betroffene Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist. Bei Austritt unter dem Vereinsjahr ist dennoch der Mitgliedsbeitrag für das betroffene Vereinsjahr zu entrichten.
2. Durch den Tod oder den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen.
3. Mitglieder, welche mit ihrem Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate trotz eingeschriebener schriftlicher Aufforderung an die letzte bekannt gegebene Anschrift im Rückstand sind oder durch ihr Verhalten dem Vereinszweck schaden, können vom Vorstand ausgeschlossen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen, gehört zu werden und Anträge im Sinne des § 8 (7) der Statuten zu stellen. Stimmrecht und aktives Wahlrecht steht allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Als Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen gewählt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht bloß förderndes Mitglied sind.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und den Vereinszweck sowie das Ansehen des Vereins in jeder Weise zu fördern.
3. Das Recht der Benützung der Sportanlagen der Stiftung „Theresianische Akademie“ besteht erst nach entsprechender Vereinbarung zwischen dem Obmann des Vereins und dem Stiftungsvorstand.
4. Jedes Mitglied nimmt durch seinen Vereinsbeitritt zur Kenntnis, dass die Ausübung aller Vereinsaktivitäten, insbesondere von Sport, auf eigene Gefahr erfolgt und die nationalen sowie internationalen Anti-Doping-Bestimmungen einzuhalten sind.
5. Alle Mitglieder, die aufgrund ihrer Mitgliedschaft auch Vereinsleistungen in Anspruch nehmen können, haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und alle vom Verein gewährten Vorteile zu beanspruchen.
6. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Vereinsverhältnis wird Wien als Gerichtsstand und die Anwendbarkeit österreichischen Rechts unter Ausschluss der Rechtsnormen des Internationalen Privatrechts vereinbart.



§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Hauptversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer.

§ 8 Hauptversammlung

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.
2. Die Hauptversammlung findet alle drei Jahre statt.
3. Die schriftliche Einladung (per Brief, Fax, E-Mail oder Vereinsapp „Spond“) an die Mitglieder erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung.
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig, solange zumindest Obmann / -Stellvertreter und Schriftführer, Kassier und ein Rechnungsprüfer anwesend sind.
5. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge zur Abänderung der Statuten des Vereins erfordern jedoch eine qualifizierte Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig.
6. Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist den Mitgliedern zuzustellen.
7. Aufgaben der Hauptversammlung:
 - a. Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
 - b. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
 - c. Entlastung des Vorstandes.
 - d. Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer für die Funktionsdauer.
 - e. Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und Anträge der Mitglieder.
 - f. Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages und sonstiger Gebühren.
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.
 - h. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.



8. Sollte aufgrund von äußeren Umständen eine Hauptversammlung virtuell abgehalten werden müssen, bestimmt der Vorstand die Modalitäten. Es gelten die unter § 8 (1) bis (7) festgelegten Bestimmungen.

§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn es von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder oder von mindestens einem Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich verlangt wird. Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf außerordentliche Hauptversammlungen Anwendung.

§ 10 Vorstand des Vereines

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem Obmann, mindestens einem und höchstens zwei Obmann-Stellvertretern,
 - b. dem Schriftführer und höchstens einem Stellvertreter,
 - c. dem Kassier und dessen Stellvertreter und
 - d. den Referenten.
2. Beschlusserfordernisse: Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Obmann beruft die Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit. Der Obmann ist zur Einberufung von Sitzungen des Vorstandes binnen 14 Tagen verpflichtet, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes schriftlich bei ihm begehrt wird.
3. Aufgaben: Dem Vorstand obliegt die allgemeine Geschäftsführung des Vereines, die Schaffung der Voraussetzungen für die Aktivitäten des Vereines und die Entscheidung, welche Sektionen eingerichtet und wie diese vertreten werden.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe einer Funktionsperiode aus dem Verein aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 11 Obmann, Kassier und Schriftführer

Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Er beruft Sitzungen ein und überwacht die Tätigkeit der anderen Vorstandsmitglieder.

Der Obmann führt den Vorsitz in der Hauptversammlung und im Vorstand.



Die Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins werden vom Obmann und vom Schriftführer, in Geldangelegenheiten vom Obmann und Kassier, bei Verhinderung von deren Stellvertretern gezeichnet.

Der Schriftführer führt das Protokoll in der Hauptversammlung und im Vorstand.

Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.

Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.

Überall, wo in diesen Statuten dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier Rechte und Pflichten zukommen, gelten die Bestimmungen bei Verhinderung auch für deren Stellvertreter.

§ 12 Rechnungsprüfer

Den zwei Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses des Kassiers. Sie haben der Hauptversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

Den Kontrollorganen steht das Recht zu, an allen Sitzungen des Vereins mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind zu diesem Zwecke dazu einzuladen.

Den Kontrollorganen ist Einsicht in alle Urkunden und Unterlagen des Vereins zu gewähren.

Scheiden im Laufe einer Funktionsperiode beide Rechnungsprüfer aus dem Verein aus, ist zum Zwecke einer Neuwahl eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.

§ 13 Schiedsgericht

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln. Es handelt sich um eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Jeder der streitenden Teile wählt je ein Vereinsmitglied zu Schiedsrichtern. Diese wählen einen Obmann aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Können sich die Schiedsrichter nicht auf einen Obmann einigen, so wird dieser durch das Los bestimmt.
3. Das Schiedsgericht entscheidet mit Stimmenmehrheit.
4. Gegen seine Entscheidung ist keine Berufung zulässig.



5. Über das Schiedsverfahren ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Die Entscheidung ist schriftlich auszufertigen. Für das Protokoll ist der Schriftführer verantwortlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden. Die zur Verhandlung gelangende Auflösung muss in einer schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich angeführt werden.
2. Bei Auflösung des Vereines, gleich in welcher Art, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die ebenfalls im Sinne der BAO gemeinnützige „Sportunion Österreich“, Landesverband Wien (kurz: „Sportunion Wien“) zur Erfüllung gemeinnütziger Aufgaben dieses Verbandes. Sollte die „Sportunion Wien“ zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereines nicht mehr gemeinnützig sein, ist das verbleibende Verbandsvermögen für die in diesen Statuten angeführten, gemäß § 4a Abs 2 EStG begünstigten Zwecke, zu verwenden. Diese Zuwendungsverpflichtung gilt auch bei behördlicher Auflösung des Vereines und bei Wegfall der Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff BAO.
3. Zur Beschlussfassung über die Auflösung sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Datenschutz

Jedes Mitglied gibt durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift, Beruf, Funktion innerhalb des Vereins, sportliche und fachliche Ausbildung sowie sportliche Erfolge, im Verein und im Landes- oder Bundesverband mittels Datenverarbeitung erfasst, verarbeitet und weitergegeben werden.

Mit 25. Mai 2018 ist in Österreich die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Kraft getreten. Die DSGVO sowie das Datenschutzgesetz (DSG) sind vom Verein einzuhalten. Der Verein hat dafür zu sorgen, dass die Rechte der betroffenen Person im Sinne der DSGVO jederzeit gewahrt sind. Wir speichern Daten, die bei der Anmeldung zu unserem Verein elektronisch von uns erhoben und in unserer Vereinssoftware „Spond“ erfasst sind.

Der Verein nutzt die bei der Anmeldung angegebenen Daten, um sie elektronisch in die Mitglieder-Datenbank des ÖSV zu übertragen.

Nehmen Mitglieder an Rennen oder ähnlichen Bewerben teil, werden relevante Daten wie Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum automatisiert an den jeweiligen Veranstalter weitergeleitet.

Sollte das Mitglied an Trainingslagern teilnehmen, so benötigt der Verein ein Gesundheitsblatt. Dieses wird für die Dauer der Veranstaltung bei uns aufbewahrt und anschließend vernichtet.



THERESIANUM
UNION SKI CLUB

Als Mitglied (oder durch freiwillige Eintragung mittels Online-Formular) erhält man unseren Newsletter per E-Mail. Der Versand erfolgt durch unseren Auftrags-Verarbeiter „MailChimp“. Das Abo dieses Newsletters kann jederzeit widerrufen werden: entweder direkt am Ende jedes Newsletters oder alternativ per Mail an info@theresianum.ski. Der Verein wird Mitglieddaten dann umgehend löschen. Weiteres zur Datenverarbeitung bei „MailChimp“:

<https://mailchimp.com/de/help/mailchimp-european-data-transfers/>

Für die Organisation der einzelnen Events und als Kommunikationsmittel verwendet der Verein die App „Spond“ mit Sitz in Norwegen. Die Daten werden gemäß der DSGVO verarbeitet. Über die Verwendung der Daten bei „Spond“ gibt es unter dem folgenden Link weitere Informationen:

<https://spond.com/privacy?lang=de>

Mitglieder erklären sich mit ihrem Beitritt einverstanden, dass Bilder, Video- und Tonaufnahmen, die im Zuge der Vereinsaktivitäten gemacht werden, auf der Vereins-Website, sowie auf sozialen Netzwerken (Facebook & Instagram) veröffentlicht, sowie für eigene Werbezwecke genutzt werden dürfen.

Weiters werden Mitgliederdaten genutzt für:

- Abrechnung von Leistungen und Gebühren
- Korrespondenz mit Vereinsmitarbeitern
- Zusendung der ÖSV-Mitgliederzeitung

Wien, am 21.05.2024